



Nr. 96 / 22.02.2019

# Alexander **HOFFMANN** informiert

---

DER NEWSLETTER DES WAHLKREISABGEORDNETEN FÜR MAIN-SPESSART UND MILTENBERG

---

## **§ 219a: Werbung für Schwangerschaftsabbrüche bleibt verboten**

Liebe Leserinnen, liebe Leser, nach zwei hitzigen Debatten in dieser sowie in der zurückliegenden Sitzungswoche haben wir eine Reform des Werbeverbots für Abtreibungen beschlossen. Kern des Gesetzes ist die Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch. Ärzte dürfen künftig auf ihrer Website darüber informieren, dass sie solche Eingriffe vornehmen; weiterführende neutrale Informationen auf Websites der Bundesärztekammer, zur Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) und dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben dürfen sie verlinken.

Außerdem wird durch eine Änderung im Schwangerschaftskonfliktgesetz sichergestellt, dass es zukünftig eine von der Bundesärztekammer zentral geführte Liste mit Ärzten sowie Krankenhäusern und Einrichtungen gibt, die mitgeteilt haben, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Diese Liste enthält auch Angaben über die dabei jeweils angewendeten Methoden.

Die Bundesärztekammer aktualisiert diese Liste monatlich und veröffentlicht sie im Internet. Sie wird auch durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung mit weiteren Informationen veröffentlicht und der bundesweit zentrale Notruf



(Hilfetelefon „Schwangere in Not“) sowie die Schwangerschaftsberatungsstellen und -konfliktberatungsstellen erteilen Auskunft über die in der Liste enthaltenen Angaben.

Zudem werden die Krankenkassen künftig zwei Jahre länger als bisher die Kosten für Verhütungspillen übernehmen: Die Altersgrenze für Versicherte, die Anspruch auf Versorgung mit verschreibungs-

pflichtigen, empfängnisverhütenden Mitteln haben, wird vom vollendeten 20. auf das vollendete 22. Lebensjahr heraufgesetzt. Das soll vor allem jungen Frauen dabei helfen, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden.

Um diesen Kompromiss hat die Koalition lange gerungen. Aus meiner Sicht – und so geht es vielen meiner Kolleginnen und Kollegen – hätte es zwar gar keiner Änderung des § 219a StGB bedurft. Aber ich trage den gefundenen Kompromiss mit, denn das Werbeverbot nach § 219a StGB bleibt in der Substanz erhalten. Das war mir sehr wichtig, und das habe ich auch in meiner Rede betont.

Die §§ 218 bis 219b StGB stellen ein fein austariertes Konstrukt dar. Dieses Konstrukt beinhaltet Schutz in zwei Richtungen: zum einen den Schutz des ungeborenen Lebens, zum anderen die Idee, Frauen in einer ganz schwierigen Lebenssituation Hilfestellung zu geben. In dem Moment, wo man aus diesem Konstrukt auch nur einen Teil rauslöst, ist dieser Schutz nicht mehr lückenlos gewährleistet.

Gerade das Werbeverbot in § 219a stellt einen ganz wichtigen Baustein dar. Die Idee dahinter ist nämlich folgende: Eine Frau in dieser schwierigen Situation soll maximale, umfassende Hilfestellung bekommen, um diesen Konflikt aufzulösen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass es diese umfassende Hilfe eben dann nicht gibt, wenn die Frau sich bei ihrer Entscheidung – auch wenn sie sich diese Entscheidung nicht einfach macht – unter Umständen von relativierenden, oberflächlichen Momenten leiten lässt. Das sind zum Beispiel Sätze wie: „Die Abtreibung geht bei mir anonym“ oder „Sie können bar bezahlen“ oder „Ihr Bauch gehört doch Ihnen“.

Noch einmal: Wir reden hier über einen ärztlichen Eingriff, der eben nicht gewöhnlich ist wie z.B. eine Knie-OP. Auch das Bundesverfassungsgericht sagt: Ein Schwangerschaftsabbruch darf nichts Normales sein; er darf nicht kommerzialisiert werden.

Das Ziel muss es aber sein, dass die Entscheidung, das Kind abzutreiben, zumindest im Konflikt-



beratungsgespräch oder danach getroffen wird – aber nicht schon vorher anhand bestimmter relativierender Parameter (beispielsweise: „weil es günstig ist“, „weil es unkompliziert ist“, „weil es kein großes Ding ist“).

Ein Konfliktberatungsgespräch muss unserer Meinung nach eben deutlich mehr sein als eine kurze Formalität, um sich „mal schnell den Schein abzuholen“.

Wir von der Unionsfraktion sind daher sehr froh, dass das Werbeverbot bei diesem Kompromiss bestehen bleibt. Uns geht es auch darum, den Schutz des ungeborenen Lebens zu gewährleisten. Denn, und das betont auch das Bundesverfassungsgericht: Das Kind hat Grundrechte – von Anfang an!

Herzlichst

Ihr

Alexander Hoffmann, MdB

Fotos: Laurence Chaperon;  
CDU/CSU-Bundestagsfraktion;  
Diakonisches Werk;  
Michael Dominik